

Es wäre daher zweckdienlicher gewesen, die Grundlagen für eine richtige Bemessung des Erstattungsbetrags zu ermitteln, um zu vermeiden, daß es zu einem weiteren Rechtsstreit wegen der beiderseitigen Zahlungsansprüche der Prozeßparteien kommt. Das würde für sie zusätzliche Belastungen persönlicher und kostenrechtlicher Natur mit sich bringen.

Sofern die Prozeßparteien in der erneuten mündlichen Verhandlung einer Entscheidung über den Erstattungsbetrag nicht ausdrücklich widersprechen, hat das Bezirksgericht, vor dessen Festlegung noch folgendes zu veranlassen: Vorerst ist zu klären, ob die erziehungsberechtigte Klägerin Antrag auf ungleiche Anteile zu ihren Gunsten stellen will (Abschn. AII Ziff. 9 und Abschn. B Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 24). Für die Bestimmung der Höhe des Erstattungsbetrags ist weiter von Bedeutung, in welchem Umfang das Grundstück zur Zeit der Ehescheidung noch mit Hypotheken belastet war. Der Betrag ist vom Schätzwert des Grundstücks abzuziehen. Das wurde vom Kreisgericht nicht beachtet und ist auf der Grundlage der Auskunft des Kreditinstituts noch nachzuholen. Ferner bedarf es einer Klarstellung, ob und in welcher Höhe Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Schwestern des Verklagten zu erfüllen und in welcher Weise die Prozeßparteien hierzu verpflichtet sind. Auch solche Forderungen können — wie die Hypotheken — auf die Höhe des Erstattungsbetrags Einfluß haben.

Soweit gemeinsame Verbindlichkeiten vorliegen, bedarf es auch einer Festlegung in der gerichtlichen Entscheidung darüber, welche der Prozeßparteien künftig für deren Erfüllung verantwortlich ist.

Schließlich können noch Feststellungen dazu zu treffen sein, welche Vermögenswerte — es dürfte sich insbesondere um Hausratsgegenstände handeln — den Prozeßparteien im Wege außergerichtlicher Einigung zugeflossen sind.

8 22 FGB; Abschn. I OG-Richtlinie Nr. 18.

Die Abänderung einer Unterhaltsverpflichtung ist nicht gerechtfertigt, wenn die Klage auf Herabsetzung des Unterhalts mit einer Verminderung des Einkommens begründet wird, die bereits bei der ersten Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung bestanden hat.

BG Magdeburg» Beschluß vom 22. April 1977 — BFB 68/77.

Der Kläger hat die Abänderung einer gerichtlichen Einigung begehrt, in der er sich verpflichtet hatte, an seine beiden Kinder aus geschiedener Ehe einen monatlichen Unterhaltsbetrag von je 100 M bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und danach einen solchen von je 120 M bis zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu zahlen. Er war bei Abschluß der Einigung keinem weiteren Kind unterhaltspflichtig. Der Unterhaltsregelung war ein monatliches anrechnungsfähiges Nettoeinkommen von 850 M zugrunde gelegt worden.

Mit der Klage auf Abänderung der Unterhaltsverpflichtung macht der Kläger geltend, daß er inzwischen wieder verheiratet und einem Kind aus dieser Ehe zum Unterhalt verpflichtet sei. Auf Grund seines derzeitigen monatlichen Nettoeinkommens von ca. 750 M müsse der Unterhalt nunmehr auf 80 bzw. 90 M je Kind festgelegt werden.

Das Kreisgericht hat unter Berücksichtigung der weiteren Unterhaltsverpflichtung des Klägers die Unterhaltsbeträge für die minderjährigen Kinder auf 90 M bzw. 105 M monatlich herabgesetzt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist bei seiner Entscheidung unter Hinweis auf § 22 FGB zutreffend davon ausgegangen, daß eine Verpflichtung über die Leistung von Unterhalt nur abgeändert werden kann, wenn sich die für die Bemessung der Höhe und Dauer des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse we-

sentlich und nicht nur für kurze Zeit geändert haben. Einen solchen Abänderungsgrund stellt die Geburt des Kindes in der jetzigen Ehe des Klägers dar.

Das Kreisgericht hat aber zu Recht verneint, daß eine Änderung in den Einkommensverhältnissen des Klägers seit Abschluß der gerichtlichen Einigung eingetreten ist, die eine Herabsetzung des Unterhalts gemäß § 22 FGB begründen würde. Der Kläger war bereits bei Abschluß dieser Einigung in seinem jetzigen Betrieb tätig und hatte ein monatliches Nettoeinkommen von 627,60 M. Seinen früheren Arbeitsplatz mit einer höheren Entlohnung hatte er aufgegeben. In der richtigen Erkenntnis, daß die Kinder durch Arbeitsplatzwechsel, der aus persönlichen Gründen erfolgte, nicht benachteiligt werden dürfen und daß der Kläger außerdem in ihrem Interesse gehalten ist, seine Arbeitskraft voll einzusetzen, um einen höchstmöglichen Verdienst zu erzielen, hatte sich der Kläger verpflichtet — ausgehend von seinem vorangegangenen Arbeitsverdienst von 850 M netto — für jedes Kind 100 M bzw. 120 M Unterhalt zu zahlen (vgl. Abschn. I der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305]).

Der Kläger kann deshalb im Zusammenhang mit der Veränderung seiner Lebensverhältnisse durch eine weitere Unterhaltsverpflichtung nicht auch noch geltend machen, daß verringerte Einkommensverhältnisse eine weitere Abänderung begründen würden, weil diese bereits bei Abschluß der Einigung bestanden haben.

Zum jetzigen Zeitpunkt müssen die gleichen Maßstäbe für die Unterhaltsverpflichtung des Klägers gelten wie zum Zeitpunkt der gerichtlichen Einigung.

Zivilrecht * 1

§§11, 13 EGZGB; §§151 Abs. 3, 157 Abs. 1, 159 Abs. 2, 475 Ziff. 1 ZGB.

1. Zum Ablauf einer Verjährungsfrist, die vor dem Inkrafttreten des ZGB begonnen hatte.
2. Beim Kauf gebrauchter Waren entstehen bei Mängeln, die den Gebrauchswert nur unerheblich mindern, keine Garantiansprüche des Käufers.
3. Auch beim Kauf gebrauchter Waren ist die Preisrückzahlung ausgeschlossen, wenn unabhängig von dem Mangel nachträglich eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist.

OG, Urteil vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 12/77.

Die Kläger haben vom Verklagten ein gebrauchtes Motorboot gekauft. Mit der Begründung, das Boot weise erhebliche Mängel auf, haben sie Klage auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags erhoben.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Mangelhaftigkeit des Bootes bestritten und Verjährung des Anspruchs eingewandt.

Das Kreisgericht hat die Klage wegen Verjährung des Anspruchs der Kläger abgewiesen.

Auf die Berufung der Kläger hat das Bezirksgericht eine Einigung der Prozeßparteien bestätigt. Danach hat sich der Verklagte verpflichtet, an die Kläger einen Betrag von 1 000 M zu zahlen. Im Protokoll ist vermerkt, daß das Bezirksgericht vor Abschluß der Einigung „seinen Rechtsstandpunkt zur Verjährung dargelegt“ habe.

Gegen die bestätigte Einigung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Gemäß § 46 Abs. 1 ZPO hätte das Bezirksgericht die für die Einigung maßgeblichen Umstände in das Protokoll aufnehmen müssen. Das ist nicht ausreichend geschehen. Zutreffend weist der Kassationsantrag jedoch darauf hin, daß die oben wiedergegebene Formulierung im Protokoll der